



Kostenbeitragsordnung für Kindertageseinrichtungen

des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. im Regionalverband Südbrandenburg

**DIE
JOHANNITER**



Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Regionalvorstand des Johanniter – Unfall - Hilfe e.V., Regionalverband Südbrandenburg, diese Kostenbeitragsordnung am 24.06.2020 beschlossen:

§§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I, S.2652),

§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, Seite 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19, Nr. 8),

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte im Land Brandenburg in Trägerschaft des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. sind Elternbeiträge im Sinne von § 17 Abs. 1 KitaG nach dieser Kostenbeitragsordnung zu entrichten (Kostenbeiträge).

(2) Die Zuschüsse zur Versorgung mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 KitaG (Essengeld) werden im jeweiligen Anhang zum Betreuungsvertrag geregelt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zum Rechtsanspruch erforderlich.

(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung/Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang von der Wohnortgemeinde eine Erklärung zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten des Kindes oder sonstige Personen, die den Vertrag unterzeichnen. Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der Hälfte. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird, also insbesondere auch bei Krankheit, Urlaub oder während der Schließzeiten. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Berechnung und Zahlung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag wird für die Dauer eines Kalenderjahres berechnet und ist als Monatsbeitrag zu zahlen. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Die Kostenbeitragspflichtigen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der zu entrichtenden Kostenbeiträge als Anlage zum Betreuungsvertrag.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt der Höhe nach bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Umstände, sind diese – vorbehaltlich anderweitiger Regelung in dieser Beitragsordnung oder im Betreuungsvertrag - ab dem ersten Tag des Folgemonats der Tatbestände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis des Einrichtungsträgers von den Umständen berücksichtigt.
- (4) Der Kostenbeitrag stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist, wenn nicht im Betreuungsvertrag anders vereinbart, zum zehnten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar und auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens zu erfolgen.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 11 (Gastkinder/Besucherkinder) werden nach der Inanspruchnahme der Leistung berechnet und sind dann sofort fällig.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern (bzw. nach dem Elterneinkommen, wenn beide Eltern im Haushalt des Kindes leben), dem vereinbarten Betreuungsumfang, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz) und dem Alter der Kinder. Haben die Eltern sechs oder mehr unterhaltsberechtigten Kinder, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so haben die Eltern die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhalten dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrags vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(3) Einkommen ist das Einkommen der Eltern im Sinne nach §§ 9 und 10 der Elternbeitragsordnung.

(4) Der Betreuungsumfang ist in der Anlage zum Betreuungsvertrag durch Angabe der Betreuungszeit festgelegt.

(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell und sind beide Elternteile Vertragspartner des Betreuungsvertrages, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternteil anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteiles, der Anzahl der jeweils unterhaltspflichtigen Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich nach den jeweiligen Betreuungsverträgen und den zugehörigen Beitragstabellen auf Grundlage des nach §§ 9, 10 ermittelten jährlichen Netto-Einkommens.

(2) Der Träger kann durch Änderung der Beitragstabelle den Elternbeitrag nach Maßgabe der Betriebskostenentwicklung der Einrichtung anpassen. Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten gemäß § 15 KitaG sowie gemäß § 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) und §§ 1ff. der Kita-Personalverordnung (KitaPersV). Änderungen des Elternbeitrages werden frühestens zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Kostenbeitragspflichtigen folgt.

Macht der Träger von seinem Recht auf Erhöhung des Kostenbeitrags Gebrauch,

- haben die Eltern das Recht, den Betreuungsvertrag vorzeitig zum Ablauf des übernächsten Monats nach Zugang der Erhöhungsmitteilung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht); ist im Betreuungsvertrag eine kürzere ordentliche Kündigungsfrist vereinbart, bleibt diese unberührt. Die Kündigung muss bis zum Ablauf des Monats erfolgen, der auf den Zugang der Erhöhungsmitteilung des Trägers folgt. Wenn die Eltern von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, haben sie bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht den erhöhten Beitrag zu entrichten, sondern bleiben lediglich zur Zahlung des zuvor entrichteten Beitrages verpflichtet.
- (3) Wird in einer Kita über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist der Kostensatz entsprechend § 8 Abs. 5 je angefangener Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so wird für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 05,00 € erhoben.
- (5) Sofern die Eltern einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchten, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist die zusätzlich beanspruchte Leistung in Höhe der tatsächlichen Kosten des Einrichtungsträgers pro Betreuungsstunde selbst zu zahlen. Der Stundensatz errechnet sich aus dem durchschnittlichen Stundensatz des notwendigen pädagogischen Personals.
- (6) Die Tages- bzw. Stundensätze aus den § 8 Abs. 4 und 5 werden jährlich neu ermittelt und von der jeweiligen Kitaleitung den betreffenden Personensorgeberechtigten /Eltern gesondert mitgeteilt.
- (7) Wenn die Eltern die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegen, zahlt sie für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz einen Monat erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten/ Eltern entschieden.
- (9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags erfolgen. Dieses liegt im Ermessen des Trägers.
- (10) Für Hortkinder ist an unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien eine längere Tagesbetreuung mit besonderen Freizeit- und Bildungsangeboten möglich, welche vorher bei der Kitaleitung angemeldet werden muss. Die zusätzlichen Kosten dafür sind in der Kostenbeitragskalkulation mit enthalten.
- (11) Fahrschüler des Hortbereiches, die nur einen Rechtsanspruch von 4 Stunden haben, aber in Folge der Schülerbeförderung länger betreut werden müssen, zahlen keinen erhöhten Beitrag.

§ 9 Anzurechnendes Einkommen, Berechnung des laufenden (vorläufigen) Kostenbeitrags

- (1) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Leben beide Eltern mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, so ist das Einkommen Beider zugrunde zu legen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.
- (2) Maßgebend für die Höhe des laufenden Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder, sofern sich das Einkommen nachweislich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Einkommen des aktuellen Kalenderjahres.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien und Tantiemen usw., abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung, sowie der Werbungskosten.
- (4) Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (5) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbeitrag orientiert sich an der jeweiligen geltenden Beitragsmessungsgrenze.
Ist bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, wird die abzuziehende Einkommensteuer den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen entnommen.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrge- setz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;

- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);
 - Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;
- (7) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:
- Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - Pflegegeld,
 - Unterhalt für Geschwisterkinder,
 - Bildungskredite,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach dem SGB VIII,
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW) sowie
 - Spesen.
- (8) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (9) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach dem letzten Einkommensteuerbescheid, bei noch fehlendem Bescheid nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.
- (10) Bei Einkünften aus anderen Einkunftsarten sind Werbungskosten nach dem letzten Einkommensteuerbescheid, bei noch fehlendem Bescheid nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.
- (11) Ein Kostenbeitrag ist lt. § 2 Absatz 1 KitaBBV den Eltern nicht zuzumuten, wenn Sie folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB XII Kapitel 3 und 4
- Leistungen nach den § 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Ein Kostenbeitrag ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV ebenfalls nicht zuzumuten, wenn das Haushaltsnettoeinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2, §§ 83 und 84 des SGB XII entsprechend mit der Maßgabe, dass das Kindergeld und Baukindergeld sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz unberücksichtigt bleiben. Zum Einkommen gehören dabei alle Einkünfte in Geld oder Geldwert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Von dem Einkommen abzusetzen sind insbesondere:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten).

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus ihrer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

(12) Für Kinder, die sich im letzten Kitajahr vor der Einschulung befinden, werden keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 10 Kostenbeitrag, Einkommensnachweis

- (1) Der Kostenbeitrag wird ausgehend von dem anrechnungsfähigen Einkommen ermittelt.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich, spätestens nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheids, Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres zu erteilen, es sei denn es wird freiwillig der Höchstbeitrag gezahlt. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - monatliche Entgeltbescheinigungen der letzten 12 Monate
 - Einkommensteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigung,
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (3) Einkommensveränderungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres, die sich auf die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags auswirken, sind ohne Aufforderung unverzüglich, spätestens nach 2 Monaten zur Neuberechnung des Kostenbeitrags gemäß § 9 Abs. 2 anzuzeigen.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft, bei Vorliegen eines Vorauszahlungsbescheids des Finanzamts von den Einkommensschätzungen in diesem auszugehen. In diesem Fall erfolgt die Berechnung des Kostenbeitrags vorläufig bis zum Nachweis des anrechnungsfähigen Einkommens gemäß § 9. Die Eltern haben den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung unentschuldigt nicht spätestens zum Ende des zweiten Jahres nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.
- (5) Ergibt sich aus den Einkommensnachweis für einen vorangegangenen Kalenderjahr eine Neuberechnung der Beiträge für das zurückliegende Jahr, so sind zu wenig gezahlte Beiträge auf Anforderung nachzuentrichten, werden zu viel gezahlte Beiträge erstattet bzw. auf die laufende Kostenbeitragspflicht angerechnet.
- (6) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, berechnet sich der Kostenbeitrag nur nach dessen Einkommen.
- (7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit) festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (8) Es erfolgt eine jährliche Überprüfung und Neuberechnung der Kostenbeiträge jeweils zum Beginn jedes neuen Kitajahres.

§ 11 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die nur vorübergehend in der Einrichtung betreut werden. Der Einrichtungsträger erhält für die betreffenden Kinder keine Zuschüsse von der zuständigen Gemeinde und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

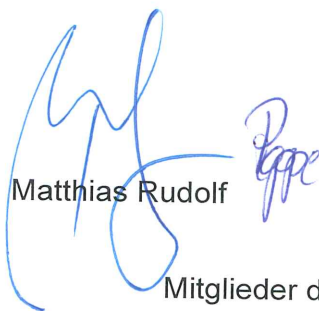
gemäß § 16 Abs. 2 und 3 KitaG. Die Aufnahme von Gastkindern kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten maximal für 20 Werktage erfolgen. Der Tagessatz für Gastkinder wird ebenfalls auf der Grundlage dieser Kostenbeitragsordnung erhoben und in einer Gastkindvereinbarung festgelegt.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie die entsprechende Daten der Kostenbeitragspflichtigen bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrags (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum **01.08.2020** in Kraft.



Matthias Rudolf



Andreas Berger-Winkler

Mitglieder des Regionalvorstandes Südbrandenburg
Johanniter – Unfall – Hilfe e.V.